

11./1. 1918

187

G. Z. 5864/17.

Kundmachung.

(Festsetzung der Kohlenausgabe im Monat Jänner 1918.)

Auf Grund der §§ 3 und 11 der Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 11. September 1917, Zahl 3/4 K L.-G. und B.-Bl. Nr. 163, wird angeordnet:

Die auf die einzelnen Abschnitte der Kohlenkarte entfallende Wochenmenge wird für die 9. bis 13. Woche, das ist vom 30. Dezember 1917 bis 2. Februar 1918, sowohl für einen ganzen Küchenbrand wie auch für einen ganzen Zimmerbrand mit je 25 kg Steinkohle, beziehungsweise 32 kg Braunkohle, für einen halben Küchenbrand, beziehungsweise für einen halben Zimmerbrand mit je 12½ kg Steinkohle oder 16 kg Braunkohle festgesetzt.

Auf Grund von Bezugsscheinen ist in der 9. bis 13. Woche sowohl für Betriebszwecke wie auch für Heizzwecke die unter dem Buchstaben B festgesetzte Monatsmenge abzugeben.

Die Kundmachungen vom 29. November 1917, B.-B.-N. 5, Zahl 5237/17, und vom 13. Dezember 1917, B.-B.-N. 5, Zahl 5584/17, werden mit 29. Dezember 1917 außer Kraft gesetzt.

Vom Wiener Magistrate,
als politischer Behörde I. Instanz,